#### Satzung

# über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Augustdorf vom 02.11.2006

# zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Augustdorf vom 29.05.2007

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) hat der Rat der Gemeinde Augustdorf in seiner Sitzung am 26. Oktober 2006 beschlossen:

#### § 1 Ziel der Gemeinde Augustdorf

Gemäß § 1 Abs. 1 des BGG NRW soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigt und verhindert. Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft soll gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Der Rat der Gemeinde Augustdorf ist im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW), entschlossen, die mit dieser Satzung einen Beitrag zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Augustdorf gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung zu leisten und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Augustdorf zu einer behindertenfreundlichen Gemeinde zu fördern.

#### § 2 Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten

- (1) Der Rat der Gemeinde Augustdorf bestellt eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und kann auch Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bestellen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte übt ihr/sein Amt für die Zeit von fünf Jahren aus. Verlangt die Behindertenbeauftragte/der Behindertenbeauftragten ihr/sein Amt vorzeitig zu beenden, bestellt der Gemeinderat eine/n neue/n Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragten.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte ist Mittlerin/Mittler zur Gemeindeverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Gemeindeverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister ausgeübt, nicht aber gegenüber einzelnen Ämtern, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern.

### § 3 Aufgaben

Der/Dem Behindertenbeauftragten werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen in der Gemeinde Augustdorf.
- (2) Bewahrung und Vertretung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere
- der Einsatz für die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung;
- die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken;
- das Engagement dafür, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden;
- die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps und zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre/Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen/Mitbürger integriert sind, d. h. als selbstverständlicher Teil des gesellschaftlichen Ganzen verstanden werden.

#### § 4 Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Gemeinde Augustdorf berühren können, ist die/der Behindertenbeauftragte rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der/Dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde Augustdorf gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.

#### § 5 Berichtspflicht

Die/Der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen erstattet dem Rat der Gemeinde Augustdorf einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

# § 6 Sprechstunden

(1) Jedermann hat das Recht, mit der/dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.

- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte kann regelmäßige Sprechstunden durchführen, die gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Augustdorf bekannt gemacht werden.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte darf nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte kann Räumlichkeiten und Sachmittel der Gemeinde Augustdorf nutzen. Ein Anspruch auf sonstige Vergütung oder Aufwandsentschädigung besteht nicht.

## § 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Augustdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, 02.11.2006 Dr. Wulf Bürgermeister